

Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung - EWS)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 09.09.2009 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 1 vom 21.09.2009)
2. der 1. Änderungssatzung vom 03.03.2010 zu der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 2 vom 10.03.2010)
3. der 2. Änderungssatzung vom 17.02.2021 zu der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 2 vom 19.02.2021)
4. der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2022 zu der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Der Teltow“ Nr. 4 vom 21.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich
- § 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung

- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung bei Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage
- § 8 Sondervereinbarungen
- § 9 Grundstücksanschluss
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Einleiten in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage
- § 14 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen
- § 15 Abscheider
- § 16 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 17 Haftung
- § 18 Grundstücksbenutzung

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- § 19 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 20 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 21 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 22 Einleitungsverbot

Vierter Abschnitt: Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- § 23 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen
- § 24 Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage
- § 25 Anzeigepflicht
- § 26 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 27 Haftung

Fünfter Abschnitt: Gebühren

- § 28 Gebühren

Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung der Verbandsaufgabe der schadlosen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow) und Stadt Teltow die Beseitigung von Schmutzwasser mittels einer leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage und von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben (Schmutzwasserbeseitigung) als einheitliche öffentliche Einrichtung.

Der Zweckverband betreibt zur Erfüllung der Verbandsaufgabe der schadlosen Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Kleinmachnow, Gemeinde Stahnsdorf, Gemeinde Nuthetal (Ortsteil Nudow) und Stadt Teltow die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkalschlammabeseitigung) als öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes für die Schmutzwasserbeseitigung gehören
1. das gesamte im Eigentum des Zweckverbandes stehende und von ihm betriebene öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen,
 2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von dem Zweckverband zur Fortleitung von Schmutzwasser genutzt werden;
 3. die Entleerung der abflusslosen Sammelgruben von Schmutzwasser,
 4. die Beförderung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung,
 5. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 6. die Fortleitung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 7. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung bedient.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes für die Fäkalschlammabeseitigung gehören
1. die Entleerung der Kleinkläranlagen von Fäkalschlamm,
 2. die Beförderung von Fäkalschlamm zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung,
 3. die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,
 4. die Fortleitung oder Behandlung von Fäkalschlamm,

5. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bei der Durchführung der Aufgabe der Fäkalschlamm-beseitigung bedient.
- (6) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten. Sie müssen nach den geltenden Regeln der Abwassertechnik und nach den Vorschriften dieser Satzung betrieben werden.
- (7) Der Zweckverband führt ein Kataster über die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.

Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

- (3) Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzuwenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 4 zum Anschluss und zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Benutzer** ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.
2. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.
3. **Schmutzwasserbeseitigung** umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Schmutzwasser und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
4. **Leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage** sind die öffentlichen Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

Schmutzwasserkanäle sind Schmutzwasser-Gefälleleitungen, Schmutzwasser-Druckleitungen und Schmutzwasser-Unterdruckleitungen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

Sonderbauwerke sind insbesondere Pumpwerke, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Entleerungsschächte.

5. **Grundstücksanschluss** ist die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht.

Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel 1 Meter.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren wie Druck- oder Unterdruckentwässerung gehören zum Grundstücksanschluss:

- a) bei der Druckentwässerung der Druckentwässerungsschacht mit Absperrschieber und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage,
- b) bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

6. **Revisionsschacht** ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Schmutzwassers. Der Revisionsschacht ist Bestandteil des Grundstücksanschlusses.

7. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers von der Anfallstelle

- a) bis zum Revisionsschacht
oder
- b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze

dienen.

8. **Zentrale Schmutzwasseranlagen** sind Pumpwerke, Überleitungen und die Kläranlagen.

9. **Örtliche Schmutzwasserkanäle** sind die Schmutzwasserkanäle innerhalb des Ortes.

10. **Messschacht** ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für Entnahmen von Schmutzwasserproben.

Er kann zusätzlich zum Revisionsschacht errichtet werden oder mit diesem zusammengefasst sein.

11. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die nachfolgende Entsorgung des Schmutzwassers durch den Zweckverband zur Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.

12. **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³ Schmutzwasser pro Tag, die die Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

13. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbehandlungsanlagen weiterzubehandeln ist (nicht separierter Klärschlamm).

Nicht dazu zählt der in Kleinkläranlagen mit Schmutzwasserbelüftung zurückgehaltene separierte Klärschlamm.

Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3 und 13 bis 18 dieser Satzung vom Zweckverband die Übernahme des gesamten anfallenden Schmutzwassers in die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind oder auf denen eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Die Errichtung der abflusslosen Sammelgrube erfolgt durch den Grundstückseigentümer.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist,
 2. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,oder
 3. wenn das Schmutzwasser auf Grund seiner Eigenschaften oder Inhaltsstoffe einem Einleitverbot nach § 14 unterliegt.
- (4) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich, tatsächlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Bauwerkes hergestellt sein.
- (3) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.
- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einem betriebsfertigen Kanal zur Schmutzwasserbeseitigung ausgestattet ist.
- (7) Bei Abbruch eines Gebäudes auf einem an den Kanal angeschlossenen Grundstück hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücksanschluss ist nach den Regeln der Technik zu verschließen, und dem Zweckverband ist über den Verschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Wird ein Grundstück erstmalig an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, ist der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang spätestens vier Wochen nach der Aufforderung des Zweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Entwässerungsgenehmigung bei Anschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage

- (1) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss des Grundstückes erforderlich erscheint.

Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (2) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Die Entwässerungsgenehmigung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwässerungsantrages einen Ablehnungsbescheid erlässt.

Der Grundstückseigentümer eines noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen, aber anschließbaren Grundstücks ist verpflichtet, auf Anforderung des Zweckverbandes einen Entwässerungsantrag zu stellen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt.
Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers.
Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (7) Die Genehmigung durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorchriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 8 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer weder zum Anschluss noch zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung entsprechend.

Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

- (3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, hat sich der betreffende Grundstückseigentümer zu verpflichten, neben den satzungsgemäßen Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (BKGS) alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers erstellt, geändert und unterhalten.

- (4) Mit Zustimmung der Versammlung des Zweckverbandes können auf Grundlage einer Sondervereinbarung auch außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes gelegene Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden.

Absatz 3 gilt entsprechend.

Darüber hinaus müssen sich jedoch diese Anschlussnehmer den Bedingungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (BKGS) unterwerfen und dieselben anerkennen.

Werden Verbandsanlagen zum Teil durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert oder unterhalten, so können durch die Sondervereinbarung anteilig entsprechende Umlagen zusätzlich gefordert werden.

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und wann an welchem Kanal anzuschließen ist.

Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionsschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist dazu verpflichtet, den Grundstücksanschluss für Maßnahmen des Zweckverbandes zur Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung zugänglich zu halten und eine Verdeckung des Grundstücksanschlusses und aller seiner Bestandteile insbesondere durch Bauwerke, auf oder neben dem Grundstücksanschluss gelagerte Gegenstände oder durch Anpflanzungen zu unterlassen

- (4) Die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss wird in der Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Der Teltow" (BKGS) geregelt.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Gegen zurück dringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (4) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Dies ist dem Zweckverband binnen zehn Wochen nach Anschluss nachzuweisen.

Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

§ 11 Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen.

Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer schriftlichen Inbetriebnahmemeldung anzuzeigen.

Die Inbetriebnahmemeldung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu übersenden.

Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden.

Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachweist.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

Dasselbe gilt für den Grundstücksanschluss und Messschacht, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält.

Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.

- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu erhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden am Grundstücksanschluss, am Messschacht, an der Grundstücksentwässerungsanlage, an Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Werden bei Überprüfungen der Anlagen nach Absatz 1 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13 Einleiten in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage

- (1) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband. Der Zeitpunkt wird öffentlich bekannt gegeben.
- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erfolgt ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage.

Eine unmittelbare Einleitung von Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage ist unzulässig.

§ 14 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser und in die abflusslose Sammelgruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind,
 1. Personen zu gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 2. die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
 3. den Betrieb der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen,
 4. die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindernoder
 5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen,
 5. Lösemittel,
 6. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,

11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entfällt.

12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- b) das wärmer als + 35 Grad C ist,
- c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- e) das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.

- (3) In die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Anforderungen der Anlage 1 dieser Satzung erfüllt.

Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

- (4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist der Zweckverband unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube ist unzulässig.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Die Abscheider müssen gemäß den technischen Vorschriften bei Bedarf entleert werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 16 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Zweckverband kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden,

ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch wiederkehrend, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zu sorgen.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenem oder zum Anschluss an diese vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung mittels der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Beseitigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen

§ 19 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage im Sinne des § 3 Nr. 12 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Beseitigung des Fäkalschlammes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt auch für schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter eines Grundstücks, auf dem eine Kleinkläranlage betrieben wird.

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach Satz 1 und 2 besteht nicht, wenn die Kleinkläranlage auf einer als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) genutzten Grundstücksfläche betrieben wird.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, oder wenn in die Kleinkläranlage Schmutzwasser entgegen einem Einleitungsverbot nach § 22 eingeleitet worden ist.

§ 20 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder nach § 19 Absatz 1 zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammabeseitigung anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammabeseitigung angeschlossen sind, ist der gesamte anfallende Fäkalschlamm dem Zweckverband zur Beseitigung zu überlassen (Benutzungszwang).

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 21 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Zweckverband kann einen nach § 20 zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Sind für ein Grundstück mehrere Personen zum Anschluss und zur Benutzung verpflichtet, wirkt die einem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten erteilte Befreiung auch gegenüber allen anderen zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

§ 22 Einleitungsverbot

- (1) In die Kleinkläranlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder in seiner Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) die in § 14 Absatz 2 genannten Stoffe,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage nachteilig zu beeinträchtigen,
 - c) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalschlammabeseitigung eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - d) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,

- e) Stoffe, die geeignet sind, das Personal bei der Entleerung der Kleinkläranlage zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - f) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können,
 - g) Niederschlagswasser.
- (2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage 1 dieser Satzung genannten Grenzwerte überschreitet.

Vierter Abschnitt: Ausführung, Betrieb, Unterhaltung und Entleerung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 23 Ausführung, Betrieb, Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

- (1) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage muss auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar ist und entleert werden kann.

Die Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage muss dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

- (3) Wenn der Zustand der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 24 Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage

- (1) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete beauftragt bei Bedarf den Zweckverband, das Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube oder den Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage zu beseitigen.

Das Ausbringen von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.

- (3) Die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete rechtzeitig bei dem Zweckverband zu veranlassen. Die Beauftragung zur Entleerung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Zweckverband die Entleerung rationell organisieren kann.

Die Entleerung erfolgt innerhalb von fünf Werktagen nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

- (4) Der Zweckverband erhebt für die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage außerhalb eines in Absatz 3 Satz 3 genannten Zeitraums sowie für besondere Zusatzleistungen nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS) zusätzliche Gebühren.
- (5) Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der Bauartzulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage.

Sind dort keine Festlegungen getroffen, richten sich die Häufigkeit und der Umfang der Räumung nach den Bestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid.

Sind in der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Regelungen zu Häufigkeit und Umfang der Räumung des Fäkalschlammes getroffen, gehen diese Regelungen anderen Festlegungen vor.

Sind weder in einer wasserrechtlichen Erlaubnis noch in der bauaufsichtlichen Zulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Räumung von Fäkalschlamm getroffen, ist der Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage durch den Zweckverband entsorgen zu lassen, wenn dies nach dem Ergebnis einer im Rahmen der regelmäßigen Wartung durchgeführten Prüfung des Schlammspiegels erforderlich ist.

Die Kleinkläranlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in Betrieb zu nehmen.

- (6) Die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage ist für die Entleerung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu behindern oder unmöglich zu machen.
- (7) Der Zweckverband ist verpflichtet, die Menge des aus einer Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes und die Menge des aus abflusslosen Sammelgruben entnommenen Schmutzwassers gegenüber dem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten durch Belege nachzuweisen.

Die Nachweisbelege haben Kundennummer, Datum der Entleerung sowie Angaben zur entnommenen Menge zu enthalten. Gebühren für Zusatzleistungen sind gesondert auszuweisen.

- (8) Das aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Schmutzwasser oder der aus der Kleinkläranlage entnommene Fäkalschlamm geht mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Schmutzwasser oder im Fäkalschlamm zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung, die Änderung sowie die Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben davon unberührt.
- (2) Die Anzeige einer vorhandenen abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage hat in einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen. Wenn bereits nach bisher geltendem Satzungsrecht das Vorhandensein einer abflusslosen Sammelgrube oder einer Kleinkläranlage angezeigt worden ist, besteht keine erneute Anzeigepflicht.

Die Anzeige der erstmaligen Errichtung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu erfolgen; die Anzeige der Änderung oder der Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bauarbeiten zur Änderung oder Beseitigung zu erfolgen.

Für die schriftliche Anzeige der erstmaligen Errichtung, der Änderung sowie der Beseitigung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, der Hersteller, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen.

- (4) Wechselt der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete, sind sowohl der bisherige als auch der neue zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete dazu verpflichtet, den Zweckverband über den Wechsel unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 26 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) „Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete ist verpflichtet, dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Fäkal Schlamm aus Kleinkläranlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete ist auch dazu verpflichtet, dem Zweckverband auf Verlangen Auskunft über den gegenwärtigen Zustand einer vorhandenen abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage zu erteilen und dem Zweckverband auf Verlangen einen Nachweis über die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube sowie die für die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage erteilten baurechtlichen oder wasserrechtlichen Zulassungen vorzulegen.“

- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 27 Haftung

- (1) Die Haftung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.
- (2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage. Er hat den Zweckverband von

Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Kann die Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

Fünfter Abschnitt: Gebühren

§ 28 Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten für die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ für Schmutzwasser (Schmutzwassergebührensatzung – SGebS).
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Fäkalschlammbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).
- (4) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur anteiligen Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ zur Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und zur Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Fäkaliengebührensatzung – FGebS).

Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 1 ein bebautes Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung anschließt,

2. entgegen § 5 Absatz 3 auf einem Grundstück, dass an die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zuführt,
3. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
4. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer den Beginn von Arbeiten zur Herstellung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht drei Tage vor Beginn schriftlich anzeigt,
5. entgegen § 12 Absatz 1 als Grundstückseigentümer den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte über die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt,
6. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Schmutzwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
7. entgegen einem Einleitungsverbot des § 14 in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube einleitet,
8. entgegen § 14 Absatz 5 Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage oder in die abflusslose Sammelgrube einleitet,
9. entgegen § 16 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Untersuchung von Schmutzwasser nicht gestattet,
10. entgegen § 20 Absatz 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung der Fäkalschlammabeseitigung anschließt,
11. entgegen § 20 Absatz 2 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes der Fäkalschlammabeseitigung angeschlossen ist, nicht den gesamten anfallenden Fäkalschlamm dem Zweckverband zur Beseitigung überlässt,
12. entgegen § 23 Absatz 3 trotz Aufforderung durch den Zweckverband Mängel an der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage nicht beseitigt,
13. entgegen § 24 Absatz 2 Satz 2 Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ausbringt oder ausbringen lässt,
14. entgegen § 24 Absatz 6 die abflusslose Sammelgrube oder die Kleinkläranlage nicht für die Entleerung zugänglich hält,
15. entgegen § 25 Absatz 1 das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung oder die Änderung einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage nicht innerhalb der Frist des § 25 Absatz 2 anzeigt,
16. a) entgegen § 26 Absatz 1 Satz 1 dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
b) entgegen § 26 Absatz 1 Satz 2 dem Zweckverband nicht auf Verlangen Auskunft über den gegenwärtigen Zustand einer vorhandenen abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage erteilt oder dem Zweckverband nicht auf Verlangen einen Nachweis über die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube sowie die für die abflusslose Sammelgrube oder Kleinkläranlage erteilten baurechtlichen oder wasserrechtlichen Zulassungen vorlegt.“
17. entgegen § 26 Absatz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu dem Anlagengrundstück oder der abflusslosen Sammelgrube oder der

Kleinkläranlage zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht gewährt,

18. entgegen § 26 Absatz 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“.

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkal-schlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ vom 24. Oktober 2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. September 2007 außer Kraft.

* Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser und Fäkal-schlamm im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (Entwässerungssatzung – EWS) vom 14.12.2022 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

| Inhaltsstoff / Kenngröße | Grenzwert | Bezeichnung | enthalten in Norm |
|--|--------------|-------------------------------|-------------------|
| Temperatur | < 35,0 °C | Verfahren DIN 38404-C4 | DIN 38404 Teil 4 |
| ph-Wert | 6,0-9,5 | Verfahren DIN 38404-C5 | DIN 38404 Teil 5 |
| absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit) | < 1,5 ml/l | Verfahren DIN 38409-H9 | DIN 38409 Teil 9 |
| abfiltrierbare Stoffe | < 500 mg/l | Verfahren DIN 38409-H2 | DIN 38409 Teil 2 |
| Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog. | < 900 mg/l | Verfahren DIN 38409-H41 | DIN 38409 Teil 41 |
| Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC) | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38409-H3 | DIN 38409 Teil 3 |
| Ammonium-N. | < 30 mg/l | Verfahren DIN 38406-E5 | DIN 38406 Teil 5 |
| Stickstoff gesamt | < 50 mg/l | Verfahren DIN 38409-H27 | DIN 38409 Teil 27 |
| Phosphor gesamt | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| | | Verfahren DIN EN 1189 | DIN EN 1180 |
| Chlorid | < 400 mg/l | Verfahren DIN 38405-D1 | DIN 38405 Teil 1 |
| Sulfat | < 300 mg/l | Verfahren DIN 38405-D5 | DIN 38405 Teil 5 |
| Sulfid | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38405-D26 | DIN 38405 Teil 26 |
| Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 11969 | DIN EN ISO 11969 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Blei | < 0,2 mg/l | Verfahren DIN 38406-E6 | DIN 38406 Teil 6 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Cadmium | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 5961 | DIN EN ISO 5961 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Chrom gesamt | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN EN 1233 | DIN EN 1233 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Kupfer | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN 38406-E7 | DIN 38406 Teil 7 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Nickel | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E11 | DIN 38406 Teil 11 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids) | < 0,005 mg/l | Verfahren DIN EN 1483-E12 | DIN EN 1483 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Zink | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38409-H1 | DIN 38409 Teil 1 |
| | | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Eisen | < 5,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Mangan | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Silber | < 0,1 mg/l | Verfahren DIN 38406-E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| Arsen | < 0,05 mg/l | Verfahren DIN 38406 E22 | DIN 38406 Teil 22 |
| AOX | < 0,5 mg/l | Verfahren DIN EN 1485-H14 | DIN EN 1485 |
| LHKW (Summe) | < 0,25 mg/l | Verfahren DIN EN ISO 10301-F4 | DIN EN ISO 10301 |
| Phenolindex ohne dest. | < 1,0 mg/l | Verfahren DIN 38409-H16 | DIN 38409 Teil 16 |
| Tierische und pflanzl. Fette | < 25 mg/l | Verfahren DIN 38409-H17 | DIN 38409 Teil 17 |
| Kohlenwasserstoffe | | | |
| - MKW | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H18 | DIN 38409 Teil 18 |
| - extrahierb. Stoffe (direkt ab-scheidbar) | < 130 mg/l | Verfahren DIN 38409-H19 | DIN 38409 Teil 19 |
| Tenside bei Regenwasser 30° C | < 10 mg/l | Verfahren DIN 38409-H23 | DIN 38409 Teil 23 |